

EX LIBRIS
ILLVSTRISSIMI VIRI,
DN. DAN. LVDOLPHI,
LIB. BAR. de DANCKELMANN,
S. REG. MAI. BORVSS. CONSILIARII
STATVS INTIMI, cetera,
BIBLIOTHECÆ ACAD. FRIDERICIANÆ
TESTAMENTO RELICTIS.

11.a. 46

Auf
Seiner Königl. Majestät
in Preussen/ zc.

Unsers allergnädigsten Herrn/
Allergnädigsten Befehl/

Revidirte

Neuer-Ordnung/

Welche

In denen hiesigen Königlichen Residenz-
auch Vorstädten/ Berlin/ Cölln/ Friderichs-
Werder/ Dorotheen- Friderich- und
Königs-Stadt/

Aufs genaueste nachgelebet werden soll.



Cölln an der Spree/

Druckts Ulrich Liebpert/ Königl. Preuß. Hof-Buchdr.

1707.

Na. 20.

1702
Königliche Bibliothek
in Berlin

Lucas
Königliche Bibliothek
in Berlin

Königliche Bibliothek
in Berlin

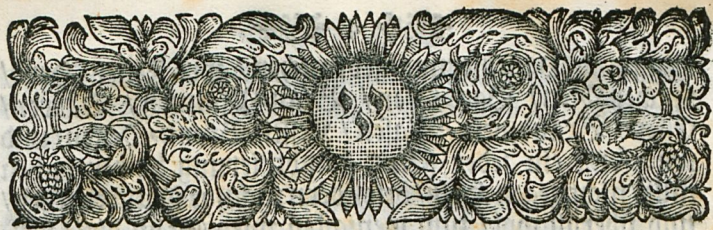
KEN.PR.FR
UNIVERS.
ZVHALLE

Lucas
Königliche Bibliothek
in Berlin

Lucas
Königliche Bibliothek
in Berlin

1702





Titulus primus.

Von Abschaffung dessen/ was zu schädlichen
Feuers-Brünsten Anlaß geben könte.

D wohl nicht ohne/ daß Feuers-Brünste/
ohne Verschulden und Verwarlosung des
Feuers entstehen/ und also durch fleißige
Vorsorge und Fürsichtigkeit nicht abge-
wendet werden können; So ist doch dage-
gen leider! bekant/ und giebets die Erfah-
rung/ daß sowol von denen Feuerstätten/
wo Feuer oder Herd gehalten wird/ grosse Feuers-Brün-
ste/ wodurch viele Häuser in die Asche gelegt/ entstanden;
als auch entstandene Feuers-Brünste dadurch vergrößert/
daß mit denen Sachen/ welche leicht Feuer fassen/ an-
zünden/ oder dasselbe erhalten/ nicht wol umgangen/ oder
dieselben vor Feuer gnugsam bewahret; Solchem allen
aber möglichstens vorzukommen/ wird hiemit gesetzt und
geordnet.

S. I.

Daß alle Hauswirth/ Becker/ Brauer/ Schmiede/
Brandwein-Brenner/ Färber/ Lichtzieher/ Seiffensieder/
Töpffer und alle andere/ seyn von Profession, uñ aus was
Nation sie wollen/ die Feuer oder Kohlen zu ihrer Nah-
rung

A 2

ring und Hantierung gebrauchen / ihre Feuer=Herd / Rachel=Ofen / Back=Ofen / Brau=Pfannen / Darren / Essen / Brandwein=Blasen / Kessel / Brenn=Oeffen / und was sonst ein jeder seiner Handtierung halber haben muß / nicht gegen Holz / sondern tüchtige Mauren setzen / und überall wol / zum wenigsten zwey Stein dick / verwahren lassen sollen ? Dahero auch

§. 2.

Die an verblendeten Holz=Wänden amnoch stehende Feuerstätten / ferner nicht geduldet / sondern allerdings mit Mauren versehen werden sollen.

§. 3.

Alle Schorsteine / groß= und kleine / sollen ohne Unterscheid durchgehends gemauert / und also aus dem Dach geführt seyn / keine aber / so von Holz / gelitten werden.

§. 4.

Dafern bey erster Visitation, die existens geschehen soll / sich der gleichen noch finden würden / haben Visitatores die Inhabitanten zu verwarnen und anzusagen / solches binnen nächster Visitation, oder was sie den Befinden nach vor Zeit setzen werden / zu ändern / und wenn es geschehen / inmittelst dem Hauswirth bey schwerer Straffe / seinem Vermögen nach / zu untersagen / daß er nicht weiter dasselbst Feuer halte / er habe dann die Feuerstätte und Schorstein nach vorstehenden §. 1. angebauet ; wie ihm dann auch bis dahin solches geschehen / keine Ziese= und Accise=Zettul gegeben werden sollen.

§. 5.

Darnach haben sich noch mehr zu achten diejenigen / welche gar keine Schorsteine haben / sondern den Rauch durch Boden und Dach gehen lassen. Gestalt solchen so lange

lange Feuer und Herd zu halten gänzlich untersaget bleibet/ bis die Schorsteine völlig/ von Grund an/oben ausgemauert.

S. 6.

Die Maurer sollen keine gefährliche oder enge Feuer-Mauern oder Schorsteine/ die nicht ein Mensch durchaus besteigen und kehren kan/ anbauen/ oder so verändern/ weniger die Schorsteine in Holz einflechten oder mauern/ und wann es gleich der Bauherz begehren würde/ haben sie ihm davon zuorderst abzumahnen/ und fals er nicht folgen wolte/ solches der Obrigkeit zu fernerer Verordnung anzuzeigen; Handelten hierwider die Maurer/ so soll der Meister an Gelde auch nach Befinden/ mit Verlust des Meister-Rechts/ ein Geselle aber mit Gefängniß auf eine Zeit gestraffet/ nicht weniger gegen den Bauherm der vorsätzlich diesen s. zuwider handelt/ mit scharffer Bestrafung verfahren werden; Wie dann zu Verhütung des besorglichen unvorsichtigen Bauens der Feuerstätte und Schorsteine/ die Bauherm selbige bey Vermeydung willkührlicher Bestrafung/ keinem Gesellen alleine zu verfertigen/ verdingen mögen/ sondern jedesmahl einen Meister anzunehmen haben/ der Feuerstätte und Schorsteine unter seiner Aufsicht auf seine Gefahr nach der Gebühr und dieser Ordnung anfertigen lasse; Diejenigen Schorsteine aber/ so zu enge oder sonst gefährlich gebauet/ sollen dem Befinden nach in gewisser Zeit/ so bey der Visitation zu setzen/ geändert/ oder auch damit nach Inhalt des S. 4. verfahren werden.

S. 7.

Es können auch die anzubauenden Schorsteine/ so angefertigt werden/ daß über der letzten Etage auf den Boden

Boden ein Vorschüber von eisern Blech in dem Schorstein sey/welcher/wann wider alle Vorsorge der Schorstein sich anzünden sollte/ zugeschoben/ und dadurch das Feuer ohne grosse Weisläufigkeit wieder gedämpfft werden könne.

S. 8.

Die Schorsteine aber oder Feuer-Mauern soll der Hauswirth/ keinen/ wes Standes und Condition er sey/ ausgenommen/ so ofte dieselbe kehrens und reinigens bedürffen/ bevorab zu Winters-Zeit/ und zum allerwenigsten viermahl jährlich kehren/ und rein machen lassen.

S. 9.

Derjenige nun/ er sey Eximirter/ Bürger oder wer er wolle/ dessen Schorstein brennen wird/ daß die Funcken oben ausfliegen/ soll jedesmahl 2. Thlr. da aber das Feuer heraus brennete 4. Thlr. Straffe zu Rathhause so fort erlegen/ oder durch schleunige Execution darzu an gehalten werden/ jedoch/ daß bey denen Eximirten von dem Hausvolgt auf des Raths anmelden/ die Straffe ungesäumt exigiret/ und also abgetragen werde. Und damit des Beweises halber gar keine Weisläufigkeit entstehe/ solle vor zureichend geachtet werden/ wann die Wache/ zwey geschworne Raths-Diener/ oder auch zwey andere glaubwürdige Personen/ auf ihre Pflicht oder an Eydes statt/ wie der Schorstein gebrand/ und sie es selbst gesehen/bezeugen/ da dann so fort die würckliche Execution erfolget/ und zwar so/ daß ein jeder Hauswirth für sein ganges Haus und drinnen wohnende Miethsleuthe zu antworten und die Straffe zu erlegen gehalten/ doch bleibet demselben hinwieder frey/ an seine Mieter den Regress durch die würckliche Execution, zu nehmen/ so daß

daß wann sie sich schleuniger Restitution wegern sollten/ durch militärische Hülffe derselben samt aller verursachten Unkosten Ersetzung exigiret werde. Solte auch jemand sein ganzes Haus an einem vermiethet haben / und also der Eigenthümer solches nicht bewohnen / muß solcher Miether an des Eigenthümers Stelle treten und davor stehen/auch die Straffe also erlegen/und sich hinwiederum an seine Miethsleuthe gemeldter massen halten.

§. 10.

Wäre es aber daß der Schorsteinfeger nicht rein gefehret / oder daß derselbe zu fehren verabsäumet / soll er dem Herrn des Hauses die Geld-Busse wieder erstatten/ und überdem ernstliche andere Bestrafung gewarten / welches wann eines Hauses Feuer-Mauren zu fehren ihm überhaupt verdungen worden/so oft als daselbst ein Schorstein brennet / observiret und darnach verordnet werden soll.

§. 11.

Die Schorsteine sollen allein die verordneten Schorsteinfeger in jeder Stadt rein halten / auch das Kehren nicht allein durch kleine Knaben verrichten lassen/ sondern so viel möglich selbst dabey seyn/ und zusehen/ daß der Ruß wol herausgescharrret / und nicht obenhin gefehret werde/ dagegen soll so wenig den Eximirten als denen Einwohnern frey stehen/ einen andern Schorsteinfeger/ als in der Stadt/ wo ein jeder wohnhafft / zu nehmen / als denen Schorsteinfegern nachzusehen und zugelassen/ in eines andern Reviere zu fehren/ immassen nicht allein der Schorsteinfeger/ so hiewider handelt/ 2. Thlr. sondern auch derjenige/ welcher einen andern als der Stadt/ wo er wohnhafft/ gebrauchet/ 2. Thlr. Straffe allezeit erlegen soll.

§. 12.

§. 12.

Die Schorsteinfeger haben auch bey dem Kehren wol und fleißig acht zu geben/ ob die Mauren schadhaft/ oder sonst etwas bey und an den Schorstein befindlich / daraus Gefahr zu besorgen/ und fals sie oder ihre Leute einigen Mangel verspühren/ müssen sie es dem Wirth des Hauses/ dem Rath der Stadt/ auch beyim Commendanten anmelden/ damit in Zeiten solches könne geändert und besorgliche Gefahr verhütet werden/ meldeten sie aber solches dem Wirth und vorgeordneten Obrigkeiten nicht an / da sie doch was schadhaftes oder gefährliches gefunden / sollen sie denen Umständen nach/ ohne Nachsehen gestraffet werden.

§. 13.

Solte jemand seine Schorsteine nach obigen 8. §. kehren zu lassen säumig seyn/ soll der Schorsteinfeger/ welcher deshalb ein Register/ seinen Pflichten gemäß/ halten muß/ ohngefordert hingehen / den Hauswirth dessen erinnern/ und wenn er es nöthig findet/ beehrte es schon der Wirth nicht/ zu Verhütung Unglücks / die Schorsteine kehren/ seinen Lohn fordern / und wann der Wirth sich dessen weigerte / solches anzeigen / da dann dasselbe per executionem abgefodert / oder wann es mehrmahl geschehen solte/ zugleich eine Geld = Straffe nach Ermessen exigiret werden soll.

§. 14.

Wind - Offen werden zwar bey der Erde und in dem ersten darauf folgenden Stock - Werck / höher aber nicht zu gebrauchen / gestattet / jedoch daß dieselbe weder auf Bretter/ noch an Holzwerck und Wände so nicht gemauert/ sondern auf steinern Boden/ so gegen Feuers - Gefahr genug

genugsam verwahret / gesehet werden / auch keine andere als eiserne Röhren haben / wo aber bey der Visitation einige gefunden werden möchten / da die Röhren auf Holzwerck fortgeschleiffet / sollen dieselbe abgeschaffet werden.

§. 15.

Dafern sich wider Verhoffen in denen Residenzien noch Schindel-Dächer / oder Bretter auf Neben-Gebäuden / Stallung / Holz-Schuren / und dergleichen finden solten / sind selbige so fort herunter zu reissen / und die Wirthe / nach vorhergegangener Verwarnung / dem Befinden nach zu bestraffen ; Es sollen auch hölzerne Altane, oder die mit gepichtten Brettern belegt / keines weges geduldet werden.

§. 16.

Desgleichen zwischen denen Häusern keine gepichte hölzerne Dachrinnen mehr gelitten werden / sondern es soll ein jeglicher entweder an statt derselben blecherne legen / oder mit Steinen das Regen-Wasser so fassen lassen / daß es ablauffen könne / und dem Nachbar keinen Schaden zufüge.

§. 17.

Wegen der Scheuren bleibtes dabei / daß selbige nur vor den Thoren an gewissen darzu destinierten Orten / in denen Residenzien aber keine geduldet werden sollen.

§. 18.

Ein jeder Einwohner / der Pferde hält / soll auf einmal mehr nicht / als ein Fuder Heu und ein Fuder Stroh in der Stadt zu haben befugt seyn / das Ubrige so er entweder selbst gewinnt oder kauft / muß er ausserhalb der Stadt in Scheuren verwahren / denen Gastwirthen aber wird / wegen vielen Ausschpannens der Fuhrleute und anderer

B

derer

derer Frembden permittiret / auf einmahl im Hause / se-
 doch an einem solchem Orthe / da keine Gefahr zu besorgen /
 und wohin man mit brennendem Lichte nicht gehen darff /
 zwey Fuder Heu und so viel Stroh zu haben / wer ein
 mehres thum und hiewider handeln wird / der soll jedes-
 mahl drey Thaler Straffe dem Magistrat erlegen.

§. 19.

Ingleichen soll niemand mehr Holz auf einmahl in
 seinem Hoffe oder Holz-Cammer haben als ein oder zwey
 Hauffen Kienen oder Eisen / oben auf den Boden aber
 Holz zu haben / soll nicht zugelassen werden / weniger nahe
 bey denen Schorsteinen / es wäre denn daß unten im Hause
 oder Hoffe dazu kein Gelaß noch Raum wäre / solches
 falsch wird vor eine Familie ein halber Hauffen / ledigen Leu-
 ten aber / so etwan nur eine Stube gemietbet / ein viertel
 Hauffen / oben an einen räumlichen und sichern Orthe zu
 haben / zugelassen.

§. 20.

Denen Brauern wird zugelassen / zwey Hauffen
 Kiehnen- und Darr-Holz zu 4. Malz in ihren Häusern
 und Hoff-Raum auffsetzen zu lassen und zu haben / ein
 übriges müssen sie außserhalb der Stadt lassen und ver-
 wahren ; Wenn aber ein Brauer / so nahe der Spree
 wohnt / grossen Hoff-Raum hat / und ein mehrers als
 hier verstatet / daselbst auffsetzen lassen wolte / soll es ihm
 anders nicht zugelassen seyn / als wann er sich zuvor bey
 dem Magistrat deshalb meldet / und Bewilligung erhält.

§. 21.

Die Bötcher / Tischler / Drechsler / Stell- und Made-
 macher / auch alle dergleichen Handwerker / welche mit
 Holz und Spänen umgehen / sollen ihres Feuers und
 Lichts

Lichts wol warnehmen/ und ihre Späne so sie täglich machen/ aus der Werkstatt an einen gewahrhamen und sichern Ort/ jedoch durchaus nicht auf den Boden/ sondern im Keller/ oder sonst unterwerths im Hause legen/ absonderlich zur Winters-Zeit/ ehe sie Licht in die Werkstatt bringen; Auch sollen weder sie selbst noch die Ihrigen mit brennendem Licht ohne Laterne an den Ort/wo die Späne verwahret liegen/ gehen/ bey Straffe. Gedachte Handwerker müssen auch dahin sehen/ daß sie nicht mehr Holz in die Stadt bringen/ als sie höchst nöthig und sichern Raum haben/ damit auch nicht dadurch die Feuers-Gefahr vergrößert werde/ wollen sie aber einen mehreren Vorrath an Holz anschaffen/ stehet ihnen frey/ solches aufferhalb der Stadt zu verwahren. Die Böttchere haben insonderheit behutsam zu seyn/wann sie Feuer zu Verrfertigung neuer/ oder Ausbrenn- und Ummachung alter Bier- und Wein-Fässer gebrauchen/ daß es zu solcher Zeit/ wann es nicht windicht/ und an einem sichern Ort geschehe.

§. 22.

Vorberührte und andere Handwerks-Leuthe/ so mit Holz-Arbeit täglich umgehen/ sollen bey Schmieden oder andern Handwerks-Leutchen/so ihre Arbeit im Feuer machen oder treiben/ zur Miethe nicht aufgenommen noch geduldet werden/ wie dann ebenmäßig die Schmiede und andere so ihre Handthierung mit Feuer treiben/ bey denen so mit Holzwerk umgehen/ nicht aufgenommen oder gehaufet werden sollen. Fünde sich daß hierwider gehandelt würde/ sollen die Miether von dem Rath der Stadt aus dem Hause gesetzt/ die Vermiethere aber der Miethe/ so versessen/ verlustig/ und selbige auch nach

Befinden mit beyder Theile Bestrafung an Gelde von dem Rath per executionem exigiret werden.

§. 23.

Die Brauer / Bier- und Wein- Schencken / auch Brandwein- Brenner sollen die ledige Gefässe nicht auf die Boden bringen oder legen / sondern so viel möglich für den Thoren in den Scheuren / oder in Mangelung derselben im Hause in einer niedrigen Cammer verwahren lassen.

§. 24.

Niemand / wer er auch sey / soll Asche auf die Boden / oder in gefährliche Derter / noch weniger daselbst in hölzerne Gefässe schütten / weil darinnen öfters heimlich Feuer sticket / und dadurch Feuers-Brunst veruhrsachet werden kan ; dieselbe muß unten im Hause an einem gang sicheren Orth verwahret werden / und haben die Schmelde ein gleiches / in Verwahrung ihrer Kohlen / in acht zu nehmen.

§. 25.

Die Schuster sollen in denen Residenz-Städten hinfüro keine Borcke in ihren Häusern und auf den Boden haben / sondern vor dem Thore an der Spree Häuser darzu und ihrer Gerberey bauen / und die letzte an Ort und Stelle / so ihnen angewiesen werden soll / anlegen.

§. 26.

Die Seiler und Fackelmacher sollen mit übrigen Hanff / Pech und Wagenschmier sich nicht belegen / was sie aber zu täglicher Arbeit brauchen und bedürffen / haben sie in Gewölben und Kellern so zu verwahren / daß man mit Licht oder Feuer dazu nicht kommen / oder Schaden
daß

dadurch entstehen könne. Wie sie dann auch das Wagen-
Schmier und Jackeln oder Pech-Kränke nicht in ihren
Häusern/sondern vor dem Thor an einem gewissen Orth
verfertigen und machen/ solche hernachmahls in Gewöl-
ben und Kellern verwahren/ und keine ledige Theer- oder
Pech-Sonnen vor oder nahe an ihren Häusern auf die
Strasse bringen/ und daselbst liegen lassen/ sondern so
bald sie ledig/wegschaffen/ oder gleich den vollen verwah-
ren sollen.

§. 27.

Die Seiffensieder/ Fleischer/ Licht- und Schwefel-
Zieher/ auch andere/ sie seyn wer und von was Nation
sie wollen/müssen bey Nachtzeit kein Unschlit/ Talsch oder
Schwefel schmelzen/nach Licht oder Schwefel-Faden zie-
hen/bey Vermeidung willkührlicher Straffe.

§. 28.

Kein Herr oder Frau/ sie seyn Eigenthümer oder
Miether des Hauses/ mag verstaten/ daß der Wasch-
Kessel auf freyen Hoffe gesetzt/ oder an einem solchen Ort
Wasche-Feuer gehalten werde/ wo die geringste Gefahr
zu besorgen/sondern die Wasch-Kessel müssen so/wie S. 1.
angewiesen/ verwahret stehen.

§. 29.

Überflüssigen Speck und Schmeer hat ein jeder
Hauswirth nicht in obern Gemächern oder Boden des
Hauses/ ohngefährlich angerichtete Rauch-Cammern
ausgenommen/sondern unten in einer solchen Cammer zu
verwahren/ daß kein Licht noch Feuer hinkomme/ damit
solches bey entstehendem Feuer desto zeitiger heraus ge-
nommen/ und mehr Schaden verhütet werden könne.

§. 30.

Flachs zu trocken/ rein zu machen/ und zu schwingen/ gehöret nicht in die Stadt/ sondern muß vor dem Thor verrichtet werden/ das Hecheln mag zwar in der Stadt/ doch nicht bey dem Lichte des Nachts/ sondern allein des Tages geschehen/ diejenigen so darwider handeln/ müssen Straffe gewärtig seyn.

§. 31.

Das Gesinde soll weder mit Feuer noch Licht liederlich umgehen/ sondern des Abends vorm Schlaffen gehen/ die Offen-Löcher/worinnen des Tages Feuer gewesen/zumachen/und auf den Herden oder wo sonst Feuer gehalten/Kohlen und Asche zusammen kehren/ und solches mit einer Stürze/welche ein jeder darzu anschaffen muß/ zudecken und verwahren/ solte dagegen von dem Gesinde gehandelt werden/ und der Herrschafft Ermahnen nichts fruchten/ ist es zu gebührender Bestraffung anzuzeigen.

§. 32.

Kein Hauswirth noch Gesinde soll mit blossem brennendem Licht oder Kien im Hause oder auf die Boden gehen/weniger soll das Gesinde bey Licht futtern/oder Hechsel schneiden/ sondern wenn sie ja Licht in den Ställen haben müssen/ sollen sie solches in Laternen/ abwärts von der Streu/ stehend haben/ und nach Beschickung des Viehes so fort auslöschen. Desgleichen soll ein jeder bey dem Gebrauch des Kohl-Feuers/ in Töpfen/ Pfannen und Bettwärmern Vorsichtigkeit anwenden/ daß daraus/ insonderheit wann es zur Zeit da Wind/ in den Zimmern oder sonst umhergetragen werden solte/ kein Schaden entstehen könne.

§. 33.

§. 33.

Weder Knechte noch andere/ sie seyn Frembde oder Einheimische und was Nation sie wollen/ mögen in den Städten auf Heu- und Stroh-Boden/ Ställen und andern gefährlichen Orten/ auch bey den Betten/ Toback rauchen/ bey Verlust eines vierteljährigen Lohns/ und nach Befinden eine Zeitlang Gefängniß bey Wasser und Brod. Solte auch durch solches Tobackrauchen oder Anklebung der Lichte an die Bettstatt und Holzwerck ein Feuer-Schaden entstehen/ und der Verbrecher des Vermögens nicht seyn/ solchen zu ersetzen/ soll er nach Beschaffenheit der Sachen/ mit Staupen-Schlägen oder andere Leibes-Straffe belegt werden.

§. 34.

Ein jeder Soldat soll mit Licht und Feuer in seinem Quartier behutsam umgehen/ keinen Toback auf den Boden oder bey seinem Lager rauchen/ weniger Licht oder Lunten/ daselbst brennend halten/ wolte er sich davon in Güte nicht abhalten lassen/ soll der Wirth dem Gouverneur oder Commandanten es anzumelden schuldig seyn/ und der Soldat gebührend bestraffet werden.

§. 35.

Alle und jede Gastwirththe dieser Residenzien müssen verdächtige Leute nicht bey ihnen herbergen/ und da bey einem Verdacht befunden oder zu vermuthen/ solches der Obrigkeit anzeigen/ sie müssen auf die Gäste und deren Gesinde/ daß sie mit Feuer und Liche nicht anders als hievor angewiesen/ umgehen/ auch daß die Lichte in den Gemächern und Ställen wol verwahret/ und recht ausgehan werden/ durch einen Haußknecht wol acht haben lassen; In denen grossen Wirthshäusern sollen sie zu meh-

mehrer Sicherheit einen Nacht-Wächter / insonderheit zu solchen Zeiten / wann bey Anwesenheit frembder Herrschafften oder andern vorkommenden Fällen / die Städte mit Frembden angefüllet / halten. Doch muß der Wirth der beste Wächter bleiben / der erste auf / und der letzte nieder seyn ; Würde dawider von den Gastwirthen ein / zwey / und mehrmahlen gehandelt werden / sollen sie anfänglich mit Geld-Bussen belegt / endlich aber bey beharrlichen Widersetzen und Unachtsamkeit ihnen die Wirthschafft zu treiben / gänzlich untersaget werden.

§. 36.

Nicht weniger haben auch die Eigenthümer der Häuser / so Leute bey sich zur Miethe einnehmen / dahin zu sehen / daß solche Miether und ihre Gesinde mit dem Feuer und Licht wol umb- und an solche Derter des Hauses nicht gehen / wo bald zündende Wahre und Sachen liegen / vermöchten sie bey solchen inhabenden Miethsleuthen nicht es zu ändern und abzustellen / müssen sie es bey der Obrigkeit kund machen und anzeigen / da es an gebührender Ahndung und Bestrafung nicht ermangeln soll.

§. 37.

Wann jemand sein Haus an mehr als einer Familie vermiethet / und er selbst seine Wohnung darinnen nicht behält / auch wol gar außserhalb sich aufhält / hat er vorher nicht allein wol zu erkundigen / wie die Leute mit denen er contrahiret / anders wo gelebet / und mit dem Feuer haufgehalten / sondern auch alle anzumahnen / daß einer auf den andern wehrender Miethe deßhalb fleißig acht habe / wie dann so wol diese / als auch / fals der abwesende Eigenthümer sein Haus an eine Familie ganz vermiethet / die Nachbarn ein wachsames Auge mit halten / und wann ihnen

ihnen etwas verdächtig vorkömmt/ gebührenden Orts an-
zeigen müssen/ damit gemeiner Schade verhütet/ und un-
achtsame Mierhere expelliret werden können.

§. 38.

Wegen der Malz-Darren bleibt bey Seiner Königl.
Majestät allergnädigsten Verordnung/ daß nehmlich kei-
ne andere als wolgewölbete bey hölzernen Hörden (so
noch künfftig gelitten werden/ die Brau- und Darr-Häu-
ser sollen auch nach und nach in vier Mauren gebracht/
und dazu/ wie es ein fundbahres Vermögen des Eigen-
thümers leidet/ eine gewisse Zeit gesetzt werden/ wehren-
der Zeit hat er alle billige und schuldige Vorsorge anzu-
wenden/ und nach derselben Verlauff/ bis er dem was ihm
aufgegeben/ nachgelebet/ keine Ziese- und Accise-Zettel
vor sich oder die Einwohner zum Brauen zu gewarten.

§. 39.

So soll auch die Drögsterin/ ehe sie Malz darren will/
zwei oder einen grossen Zober voll Wasser in- oder aus
Darr-Haus bringe/ mit einer Born- oder Füll-Kanne/
ingleich eine Spritze und Laterne zur Hand haben/ da-
mit sie in Zeiten/ da es Noth/ Wasser gebrauchen können.

§. 40.

Es soll keiner mit Pulver handeln/ dasselbe verkauf-
fen/ oder Fremden bey ihm nieder zulegen/ verstaten/ es
könnte daß solches oben auf dem Boden/ oder an solchen ver-
wahrten Oertern/ dahin man mit Licht nicht kommen
kan/ behalten werden; Wie dann diejenigen/ so damit han-
deln/ desfalls bey den Magistraten sich anzumelden/ damit
nöthige Vorsorge geschehen könne; Auch soll keinem ver-
gönnet seyn über 24. Pf. in seinem Laden zu haben/ und
bey Licht etwas zu verkauffen.

Ⓒ

§. 41.

S. 41.

Das Schiessen/und Racketenwerffen oder steigen lassen/ bleibet allerdinges in denen Residenzten verbotthen/ wer sich aber darin üben will/ muß solches an solchen Orten ausserhalb den Städten/und abwärts von Gebäuden thun/ wo kein Schade zu befahren/ wer sich unterstehen würde hiewider zu thun/ soll nach Qualität der Person mit 6. 10. 20. und mehr Thaler / oder auch Gefängniß abgestraffet werden / und die Militair - oder Bürger- Wache/auch wol die Raths-Diener/wer von ihnen zu erst dergleichen gewahr wird / solche Personen so fort arrestiren / und zur Bestrafung gehörig anmelden.

S. 42.

Endlich ist auch keine geringe Gefahr darunter zu befürchten/das die Pech-Fackeln oder brennender Kien/vom Gesinde des Abends und Nachts bey großem Winde gebrauchet/die Fackeln- oder Laternen-Pugen/an den Häusern oder Brücken abgeklopffet/und die glühende Funcken in die Höhe getrieben werden / dahero dann ein jeder sich selbst zu bescheiden/und bey windichten Wetter an statt der Fackeln/Laternen zu gebrauchen/ und das Gesinde/wann es alleine verschicket wird/ sich des brennenden Kiens oder Fackeln zu enthalten/widrigen falls zugewarten / das ihnen durch die Patrouille oder Nacht-Wächter solche weggenommen/ sie selbst aber arrestiret/ oder eingesezet werden sollen.

S. 43.

Und damit dieses alles von jederman beobachtet werde/ soll durch gewisse Personen alle Jahr zu gewisser Zeit visitiret / und da jemand dieser Ordnung zuwider lebet/ solches gehörigen Orts zu unnachbleiblicher Bestrafung angez

angemeldet werden; Auf daß auch keiner der Visitation sich opponire, und derselben zu entgehen suche/wird der Gouverneur oder Commendant jedesmahl benötigte Unter-Officers mitschicken/welche/ohne Vergeltung davor zu begehren/ins besondere der Eximirten und andere Häuser/jedoch absque præjudicio Exemptionis oder Privilegii fori, zu besichtigen und zu visitiren haben; Da dann nach Befinden ein oder anderen Mangels oder Unterlassung/wider die Säumigen von den Eximirten/mit Zuziehung des Haus-Boigts verfahren/die exprimirte oder zu determinirende Straffen abgefördert/ und wie hiernechst sub Tit. von Bestrafung der Verbrecher/und Belohnung der Arbeiter zu sehen/ aufbehalten und angewendet werden sollen.

Titulus II.

Von Anschaffung nöthiger Instrumenten
und Zeuges/ so bey besorglichen Feuers-Nöthen
zu gebrauchen.

§. 1.

In jeglicher Einwohner/ er sey Eximirter oder Bürger/ soll vor allen Dingen sich mit so viel ledern Eymern/ als ihm bey vorstehender Visitation zugeschrieben werden/nach Proportion seines Hauses/ 4. 5. 6. und mehr/ wenigstens aber zween versehen/ und solche auf alle Fälle in seinem Hause bereit/ auch in guten Stande halten.

§. 2.

Nicht weniger muß ein jeder in seinem Hause Metalle/ oder in Mangel derselben/ hölzerne Hand-Sprizen/

§ 2

wel

welche in Feuers-Gefahr nöthig und nützlich befunden/wie auch eine Leiter unterm Dach haben/ umb das inwendige Sparr- und Lattenwerk für dem Feuer zu bewahren/ und zu retten ;

§. 3.

Diejenigen so in denen Vorstädten / Häuser / Gärten und Meyereyen haben/ sollen ebenfalls/ in denen Wohn- und Garten-Häusern 1. oder 2. lederne Eymmer / auf den Meyereyen aber 6. und jeglicher eine lange und kurze Leiter haben.

§. 4.

Zur Sommers-Zeit sollen alle und jede in denen Städten und Vorstädten auf den obersten Boden ein oder zwey Zuber oder Kübel mit Wasser gefüllet / nebst einigen Hand-Sprizen bereit/ und zu andern Jahres-Zeiten solche Gefässe ledig in guten Stande halten/ damit sie wanns Noth/ in die Höhe gebracht/ und mit Wasser angefüllet werden können.

§. 5.

Sonst sollen auch alle Zünffte / aus ihren Läden eine gewisse Anzahl lederne Eymmer fordersamst anschaffen/ und solche bey dem Alt-Meister jeden Gewercks verwahren ; und haben die Beyfizer des Magistrats die Gewercke/ausgenommen diejenigen/so zu Bearbeitung der grossen Sprizen angewiesen / dahin zu halten/das die ihnen zugeschriebene Zahl der Eymmer ungesäumet angeschaffet werde ; Als bey

				Eymmer.
Der Kramer-Gülde	—	—	—	24
Den Materialisten	—	—	—	24
Den Barbierern	—	—	—	10
				Den

Den Tuchmachern	—	—	—	10
Der Schneider-Gilde in Berlin	—	—	—	20
in Cölln	—	—	—	10
Friderichswerder	—	—	—	5
Dorotheen-Stadt	—	—	—	5
Friderichs-Stadt	—	—	—	5
Den Strumpffmachern	—	—	—	5
Weißgerbern	—	—	—	5
Raschmachern	—	—	—	12
Glasern	—	—	—	5
Schächtern in Berlin	—	—	—	15
Cölln	—	—	—	8
Friderichswerder	—	—	—	4
Dorotheen-Stadt	—	—	—	4
Friderichs-Stadt	—	—	—	4
Den Seiffensiedern	—	—	—	4
Den Beutlern	—	—	—	10
Den Posimentirern	—	—	—	10
in der Friderichs-Stadt	—	—	—	2
Den Zingießern	—	—	—	8
Goldschmieden	—	—	—	12
Gürtlern	—	—	—	5
Beckern	—	—	—	12
Seiden-Stickern	—	—	—	4
Nagel-Schmieden	—	—	—	5
Badern	—	—	—	2
Bürstenmacher	—	—	—	3
Kürschnern	—	—	—	10
Knopffmachern	—	—	—	6
Klempnern	—	—	—	5
Hutmachern	—	—	—	8

	Eymer
Den Buchbindern	8
Pantoffelmachern	4
Kammachern	3
Dem Schuster-Gewerck	30
in der Friderichs-Stadt	4
Leinewebern	10
Drechslern	8
Nadlern	6
Stahl-Arbeitern	3
Schönfärbern	3
Circle-Schmiede	3
Töpfern	5
Tuchmachern	8

§. 6.

Auf den Rathhäusern der Königl. Residenzien soll jederzeit eine gute Anzahl lederne Feuer-Eymer/als 150. in Berlin 150. in Cöln 100. im Friderichswerder 80. auch in der Dorotheen-Stadt 60. und in der Friderichs-Stadt 60. in Bereitschaft gehalten werden/ davon bey entstehendem Feuer/ so viel es die Nothdurfft erfordert/ zum Gebrauch heraus zu geben/ doch aber ein Theil zurück zu halten/ im Fall/ (welches Gott verhüte) ein zweytes Feuer entstände/ damit zu helfen.

§. 7.

So soll auch allemahl bey denen Verordneten der Vorstädte ein gut Theil solcher Eymer bereit gehalten/ und die Zahl derselbigen/ so der Magistrat in Berlin ihnen gegeben/bey anwachsender Bürger-schafft vor den Thoren/ daselbst vermehret werden.

§. 8.

S. 8.

Dann ist auch bey allen Rathhäusern nach Proportion der Städte eine Anzahl Hand-Sprizen anzuschaffen/und im Stande zu halten/auch müssen daselbst/und wo es sich in den Residenz-Städten und Vorstädten thun lassen will/ Feuer-Leitern und Feuer-Hacken/ deren etliche mit Stützen zum Aufbringen und feststehen versehen/angeschaffet/ und in solcher Absicht gehalten werden/ daß sie allemahl brauchbar und ohne Mangel seyn. Und sollen die gemeine Leitern und Hacken so viel möglich allemahl auf Wagen parat liegen/ damit sie im Fall der Noth gleich abzuführen. Vor allem aber müssen kurze Leitern/die ein auch zwey Menschen zwingen können/ mehr als grosse zugeleget werden.

S. 9.

Zum Gebrauch der Hand-Sprizen sollen die Kleinbinder hiesiger Residenzien jeglicher allerzeit zwey Jober bereit haben/ umb bey entstehendem Feuer/ davon einen oder beyde zu den Hand-Sprizen herzugeben.

S. 10.

Sonst sollen in Berlin an grossen metallenen Feuer-Sprizen 4/ in Cölln 3/ Friderichswerder 2/ Dorotheen-Stadt 2/ und in der Friderichs-Stadt 1/ vorisig angeschaffet und gehalten/ von den Nothgießern/ so dazu bestellet/ in gute acht genommen/ und alle Jahr des Sommers 1. oder 2. mahl durch die dazu benennete Gewercke in Beyseyn E. E. Rathes Feuer-Herren/ und unter Anweisung des Nothgießers probiret werden: und solches zu befördern/haben Eines E. Rathes Beyseher sothaner Gewercke dahin mit zu sehen/daß bey denen Quartal-Zusammenkünfften der Handwerker/ sie ihrer Schuldigkeit erinnert wer.

werden. Wann aber deme ohngeachtet die Handwerker zur Arbeit bey der Probe der Spritzen nicht erscheinen würden/ haben Sie/ so wohl Meister als Gesellen/ harte Ahndung zu gewarten.

S. 11.

Nachdem auch nicht allein die Gebäude der neuen Freyheit und neben der Schleuse/ auch gegen die Hunde-Brücke an der Seite des Wassers hinterwärts so beschaffen/ daß daselbst im Fall ein Feuer entstehen solte/ nicht die geringste Hülffe und Rettung geschehen könnte / weil sie ganz auf das Wasser gehen/ so dann die an den Canälen des Strohms in der Stadt erbauten grossen Häuser ebenmäßig geringen Platz vorwärts haben / so daß höchst nöthig/ daß auf den Wasser selbst solche Anstalt gemacht werde/ daß von daraus geholffen werden könne; Als hat der Haus- Voigt fordersamst solche Vorsorge anzuwenden/ daß zwey kleine Prahme und darinne dienliche grosse Spritzen angeschaffet/ an einem bequemen Ort wol verwahret/ und unter Anweisung der Rothgiesser von den Fischern und hierwohnenden Schiffern/ zu gewissen Zeiten probiret/ auch im Fall der Noth wol gebraucht werden; Er wird auch dahin sehen/ daß zu Winters-Zeit die Canäle innerhalb der Stadt offen gehalten werden/ daß darauf die nöthige Feuer-Geräthschaft an Ort und Häuser/ wo es die Noth erheischet/ gebracht werden möge.

S. 12.

Die verordnete Brunnen-Herren haben die Brunnen der Stadt zum öfftern zu visitiren/ und zugleich auf die dabey befindliche Schleiffen und Wasser-Tienen acht zu geben/ was sie mangelhaft befinden/ repariren zu lassen/ und wie sie es aufs genaueste bedungen/ zu attestiren/
wol-

worauf die Zahlung aus der Königl. Accise-Cassa erfolgen wird.

§. 13.

Desgleichen haben sie dahin zu sehen/ daß alle Tienen an den Brunnen/ so lange es die Jahres-Zeit leidet / voll Wasser gehalten/ zu Winters-Zeit aber durch die Viertels Diener ausgegossen werden/und umgekehret auf den Schleiffen bleiben/die Schleiffen aber/damit sie nicht anstrieren/unterleget / und wann sie auch wider Vermuthen anstrieren möchten/loßgeeeiset werden/damit solches im Fall der Noth keine Hinderniß gebe.

§. 14.

Weil auch befunden/ daß einige gemeine Brunnen der Stadt so seicht/ daß sie des Sommers wenig Wasser halten/ wo nicht gar ablauffen/andere aber bey entstehendem Feuer leicht ausgezogen/ und wenige Gelegenheit / da das Wasser aus dem Fluß kan geschöpffet werden/so sollen/ den Mangel des Wassers zu verhüten/an dem Sprez-Strohm und dar- aus gehenden Canalen/ wo man hinzu kommen kan/ etliche Röhren an bequemen Orthen / welche Visitatores anzuzeigen/ an dem Rande ins Wasser gesetzt und verfertiget werden/ daß man daraus/ wie aus andern Brunnen/ das Wasser ziehen könne.

§. 15.

Damit auch diejenigen/ so zum Feuer eylen oder Wasser führen/ wann es in der Nacht / nicht zu Schaden kommen/sollen die Eigenthümer der Eckhäuser eine eiserne Rien-Pfanne / so in die Erde gesteckt werden kan / anschaffen/ damit darauf zum Licht der vorbegehenden/ Rien gehalten werden könne.

¶

§. 16.

Endlich soll auch auf den Thürmen der Städte eine Fahne und Laterne gehalten werden/ den Ort eines entstandenen Feuers des Tages und Nachts mit einem oder dem andern anzuzeigen.

Titulus III.

Wie ein entstehendes Feuer anzudeuten und kund zu machen / auch was ein jeder bey Löschung desselben thun / und in acht nehmen soll.

§. 1.

Wie sich die Patrouille zu verhalten / wann sie zu Nacht-Zeiten ein Feuer / so entsethet / vermercket / wird der Herr Gouverneur oder Commandant Ordre stellen / wann aber die bestellten Nacht-Wächter / (so des Abends im Sommer umb 10. Uhr / des Winters aber umb 9. Uhr die Stunden abzuruffen anfangen / und damit bey Vermeidung harter Bestrafung alle Stunden bis umb 2. Uhr im Sommer / und des Winters umb 5. Uhr continuiren sollen /) etwa in einem Hause verdächtig Feuer / oder ungewöhnlichen Rauch gewahr werden / müssen sie an dasselbe ohne Ungestüm anklopfen / und sich dessen erkundigen / wäre es nun gefährlich / und schiene dem Hause oder der Stadt zum Schaden zu seyn / soll einer von ihnen es so fort bey den regierenden Bürgemeistern derselben Stadt anmelden / damit selbige zur Rettung schleunige Anordnung verfügen können / die übrigen aber sollen so lange retten und dämpffen helfen / bis andere Hülffe kömmt / so dann Sie sich nach

nach dem Rathhause zu begeben / und Befehl zu erwarten haben.

§. 2.

Ein jeder Haus-Vater oder Haus-Mutter soll / wann über vorhin geordnete Vorsichtigkeit / und andere / so ein jeglicher in seinem Hause ihm und dem gemeinen Wesen zum besten / anzuordnen hat / ein Feuer auskommen sollte / es sey in oder vor den Städten / bey Tage oder Nacht / alsobald ein Geschrey machen / seine Nachbarn um Hülffe ruffen / auch bey der nechsten Wache anmelden lassen / die ihm mit den Eyern zu Hülffe zu kommen / und treulich beyzustehen schuldig / damit dasselbe / ehe es mehr Krafft gewinnet / gedämpffet und geldschet werde / wo es aber nicht in Zeiten / und ehe gemeldet wird / als geläutet oder gestürmet / soll derjenige / bey dem es auskommen / andern zum Exempel und Abscheu / nach Gelegenheit der Umstände gestraffet werden / damit andere fleißiger auf ihr Haus und Feuer Achtung geben / auch dieser Ordnung nachleben ; Wäre auch schon ohne sonderbahren Schaden / das Feuer nachher bald gedämpffet oder geldschet / soll nichts destoweniger / wie vorhin gemeldet / mit der Bestraffung verfahren werden.

§. 3.

Vermercke und erführe auch einer der Nachbarn / daß Feuer in der Nachbarschaft aufgehe / soll derselbe / wann es der Hauswirth nicht thut / ein Geschrey (es sey bey Tage oder Nacht) machen / und dadurch die obhandene Feuers-Gefahr kund thun / damit die Leute zur Hülffe und Rettung kommen mögen.

§. 4.

Die Kunst-Pfeiffer hiesiger Residenzien / welche Jahr aus Jahr ein / allezeit durch ihre Gesellen auf den Thürmen
D 2
der

der Städte wachen lassen müssen/ sollen / ihren Pflichten gemäß/ dahin bedacht/ und schuldig seyn / daß allemahl tüchtige Leute dazu bestellet werden / die alle Viertelstunden des Nachts durch ihr Horn mit Blasen sich melden; So bald diese sehen/ daß ein Feuer in- oder vor der Stadt sich ereignet/ und die Lohe aufgehet/ sollen sie solches durch Blasen anzeigen / und die Gegend und Orth des Feuers des Tages mit der ausgesteckten Feuer-Fahne/ des Nachts aber mit ausgehangener brennender Laterne bezeigen/ auch nachdem die Noth und Gefahr groß / mit der Sturm-Glocke / die Leute zur Rettung und Hülffe ruffen/ doch wann sich die Gefahr verminderte / müssen sie damit aufhalten; Gebe aber der Wächter auf dem Thurm nicht fleißige acht/ daß er des Feuers gewahr würde / oder dasselbe verschlieffe / soll nicht allein derselbe mit harter Straffe belegt / sondern auch der Kunst-Pfeiffer / daß er keinen Vorsichtigen dazu bestellet/ dem Befinden nach bestraffet werden.

§. 5.

Wann auch vor den Thoren eine Feuers-Brunst ent-
 stünde/können die Haupt-Leute oder Bürgerschaft/ daselbst
 das Spiel rühren lassen/damit die Einwohner dadurch zur
 Rettung aufgemuntert werden / weil solches aus Mangel
 der Glocken in denen Quartieren der Vorstadt sonst nicht
 wol geschehen könnte.

§. 6.

Mit denen in vorstehenden §§. verordneten Zeichen/
 muß/wann unter währenden Feuer an einem andern Ort
 dergleichen Gefahr mehr entstände / solche bekant gemacht
 werden/ doch muß auch mit dem Stürmen / Feuer-Zeichen
 ausstecken / und rühren des Spiels / jederzeit solche Masse
 gehalten werden/daß es nicht bey bloßen Schorstein-Brechen
 gesche-

geschehe/ denn solches/ wenn es sich etwa zu Nacht begeben/
durch Blasen von den Thürmen gnugsam angedeutet wer=
den kan.

§. 7.

So bald nun ein Zeichen entstandener Feuers-Brunst
gegeben/ und es Nacht wäre/ sollen die Einwohner der Eck=
Häuser/ die Rien-Pfannen/ wovon tit. præced. §. 15. ge=
dacht/ an die Ecken der Strassen in die Ecke stecken lassen/
und darauf bis das Feuer gelöscht/ oder es Tag worden/
brennend Rien halten/ in denen Strassen aber/ muß ent=
weder vor jedes Haus eine Laterne gehangen/ oder auch
brennende Lichte in die Fenster, gesetzt werden/ damit diese=
nigen/ so zum Feuer eilen/ sehen können/ und Schaden/ der
im Finstern geschehen kan/ verhütet werde.

§. 8.

Desgleichen soll ein jeglicher vor seinem Hause/ inson=
derheit in dem nechst dem Feuer gelegenen Viertel/ Zober
und Eienen voll Wasser halten/ damit es daran nicht schlen
möge/ auf den obern Boden des Hauses sollen sie zu Win=
ters-Zeit bey entstandenem Feuer ein oder mehr Zober mit
Wasser und Hand-Sprizen bringen/ auf das Flucht-Feuer
wol acht haben/ die Dach-Fenster/ wo sie deren haben/ zu=
machen/ und vor allen Dingen die Rinnen/ so zwischen den
Häusern sind/ wol wahrnehmen/ damit darinnen kein
Flucht-Feuer Schaden verursachen möge.

§. 9.

Die Brunnen-Herren/ so nach Anweisung der Brun=
nen-Ordnung de anno 1660. Artic. 2. §. 2. zu setzen/ sollen so
fort nach angedeutetem Feuer ein jeglicher in seinem Viertel
sich einfinden/ und anordnen helfen/ daß die ledigen Eienen/
und andere Wasser-Gefässe gleich wieder gefüllet/ und zum
Feuer

Feuer gebracht werden/ damit kein Mangel am Wasser entstehe.

S. 10.

Die Brunnenmacher aber sollen sich mit ihren Leuten am Rathhause/ so bald ein Feuer entsethet/ gestellen/ damit ihnen / wann ein oder anders an den Brunnen wandelbahr würde/ so fort nöthiger Befehl / wie sie wieder brauchbar zu machen/ ertheilet werden könne.

S. 11.

So bald ein Geschrey von Feuer auf der Gassen entsethet/ oder die Sturm-Glocke geläutet oder das Spiel gerühret wird/ sollen die nächsten Nachbarn so fort mit ihren Eymern/ Hand-Sprizen/ und andern Wasser-Geräthe hinzu eilen/ und das Feuer bey Zeiten zu dämpffen sich bemühen/ so lange bis die zu Löschung des Feuers insonderheit Verordnete/ und andere Hülffe ankommet/ alsdann diese zum ferneren Löschen nicht angehalten werden/ sondern mögen auf die Rettung des Ihrigen in ihren Häusern bedacht seyn.

S. 12.

Und damit diese oder diejenige / so zu Rettung und Löschung des Feuers nachhero kommen / keinen Mangel an Gefäßen zu Hand-Sprizen haben/ sollen die Kleinbindere der Städte/ und deren Gefellen/ ihre Zober/ wovon tit. præced. S. 9. gedacht / schleunigst zum Feuer bringen/ und biß alles gelöschet/ gleichfals hülffliche Hand leisten.

S. 13.

Auf erfolgtes Zeichen/ daß ein Feuer entstanden/ muß der Markt-Meister/ bey Verlust seines Dienstes/ oder anderer empfindlicher Bestrafung/ wenn es Nacht/ das Rathhaus eröffnen / die Feuer-Pfannen auf den Ecken des Rathhauses mit brennendem Rien stellen/ die Sabeln zum Abneh-

Abnehmen der Feuer-Cymer bey der Hand haben / zu Fortschaffung der Feuer-Leitern und Hacken möglichsten Fleiß anwenden / und alles dasjenige verrichten / wozu ihn seine Pflicht bey dergleichen Fällen verbindet ; Zu dem Ende er auch ohne speciale Erlaubniß des am Ort seyndenden Bürgermeisters keine Nacht ausserhalb der Stadt bleiben soll / bey Vermeidung obiger Straffe ; Die übrige Diener des Rathes / so nicht zugleich Nacht-Wächter / sollen bey erhörtem Feuer-Lärm / Nachts oder Tages / auf dem Rathhause in aller Eile sich einfinden / die Leitern / Hacken und Cymer vom Rathhause ab- und zum Feuer bringen / auch zu Löschung des Feuers fernem / des Rathes Befehl / nachleben.

S. 14.

Die regierenden Bürgermeister jeder Stadt / haben sich auf empfangene Kundschafft des Feuers auf dem Rathhause / nebst anderen Rathes-Personen / einzufinden / auf alles fleißige Acht zu geben / und Ordre zu ertheilen / wie und wo einer oder der ander seine Gebührntiß abzulegen habe / die übrigen Bürgermeistere aber / wie auch der Richter / wo sie durch Krankheit oder Alter nicht verhindert / sollen sich zum Feuer machen / und daselbst nebst andern / so dazu verordnet / gebührende Anstalt machen / und die Leute zum Löschen und Arbeiten anmahnen / die Verordneten Feuer-Herren sollen theils anordnen helfen / wie die Leitern / Hacken / Cymer / und Wasser zum Feuer gebracht / theils / daß die Feuer-Sprigen angeführet / und recht gebraucht werden / zu dem Ende wohl acht geben / ob diejenigen Bürger und Gesellen / die zu jeder Sprigen verordnet / auch sich zu rechter Zeit dabey einfinden / und das Ihre getreulich und fleißig thun / damit die Ungehorsamen oder Widerspenstigen gestraffet / oder auch die Fleißigen belohnet werden können.

S. 15.

Die Stadt-Hauptleute sollen nach ihren Wach-Rollen einen Lieutenant oder Fährich mit 2. Unter-Officiren und 24. oder 30. Eigenthümer durch gedruckte Zettul commandiren / welche auf einen halben oder ganzen Monath einen tüchtigen Mann in Bereitschaft halten müssen / der bey entstehendem Feuer / sich mit ledernen Eymern und Hand-Sprigen am Rathhause gestelle / und daselbst Ordre abwartet / wosern er nicht nachdrückliche Bestrafung wil gewärtig seyn ; Nach verflössener Zeit aber / soll der andere Hauptmann jenen lassen ablösen / und nach diesen den dritten und vierdten / bis es wieder an den ersten kommt. Die übrigen Officiers aber sollen nicht weniger bey dem Feuer erscheinen / und alle mögliche Assistentz thun.

§. 16.

Von denen bestelleten Glocken-Tretern oder Pulfanten sollen zu Anfang des Feuers zween sich auf die Kirchen verfügen / alda auf das Feuer wol acht geben / und mit Hand-Sprigen / fals etwa ins Dach der Kirchen etwas fiel / zeitlich dämpffen und löschen / die übrigen sollen bey dem gefährlichen Feuer helffen Hand anlegen / bis es gelöscht / sollte es aber der Kirchen nahe seyn / sollen sie sämtlich über der Kirchen und auf den Thürmen zum Widerstand gegen das Feuer sich parat halten / bis alle Gefahr vorüber.

§. 17.

Die Rothgieffer und andere / welche die Feuer-Sprigen zu dirigiren bestellen / sollen bey gemachtem Feuer / Verm / so bald die Derter / wo die Sprigen verwahret stehen / öffnen / und wann sie abgehohlet / mit denenselben zum Feuer eilen / auch acht haben / daß daran nichts zerbrochen oder verderbet wird / kein unrein Wasser / wodurch sie unbrauchbar werden / einge-

eingegossen werde/ sie sollen auch denjenigen/ so dazu verordnet/ Parition leisten/ in Richtung der Röhren/ wie zu Minde-
 rung der Gefahr es am diensamsten erachtet wird; von den
 Sprigen müssen sie nicht abgeben/ oder andere unverständi-
 ge Leute aufstellen/ bis der Brand gelöscht/ und überall
 haben sie ihrem Umbrte ein solches Genügen zu leisten/ daß sie
 mit Straffe belegen zu werden/ keinen Anlaß geben.

§. 18.

Die Städte-Pferde des Rathes/ wo sie zu Hause/ und
 die Sack- und Bier-Führer/ sollen mit ihren Pferden eyles/
 die Leiter-Wagen und Hacken/ wie auch die grossen Sprig-
 en/ an den Orth/ wo das Feuer ist/ hinzuführen; Wenn das
 geschehen/ sollen sie die nechsten Wasser-Zienen/ von den
 Brunnen/ mit Wasser anführen/ und damit so lange con-
 tinuiren/ bis das Feuer gestillet. Dabey haben die Feuer-
 Herren/ so Jährlich vom Rath verordnet werden/ sich sorg-
 fältig zu erweisen/ daß schleunigst die nöthige Rettungs-
 Mittel zum Feuer geschaffet werden.

§. 19.

Nicht weniger sollen alle andere Einwohner/ wann sie
 schon Eximirte/ ihre Pferde und Knechte/ so geschwinde als es
 möglich/ zum Wasser anfahren/ schicken/ oder kommen/ und
 ebenmäßig mit ihrer Hülffe anhalten/ bis das Feuer gelö-
 schet worden/ und werden in nachbleibendem Fall so wol
 Eximirte als Bürger gestraffet werden/ welches aber desto
 ehender zu vermenden/ ein jeder Fuhrmann/ Bürger oder
 eximirten Knecht/ wann er die erste Ziene oder Kuffen
 mit Wasser bringet/ sich bey dem Feuer-Herrn und com-
 mandirenden Officiren der Milice bey dem Feuer zu mel-
 den hat.

¶

§. 20.

§. 20.

Die Alt-Meister von den Gewercken / wovon die 2. §. 5. gedacht worden / sollen die ihrem Gewerck zugeschriebene Anzahl lederne Eymmer bereit halten / (denn wo Mangel verspühret wird / haben sie auf Angeben des Raths Beystigers Straffe zu gewarten) und dahin zu sehen / daß solche durch Gesellen ihres Gewercks so fort nach gehörtem Feuers Zeichen / so vor das Rathhaus gebracht werden / daß so viel Eymmer ihm zugeschrieben / so viel Gesellen mit erscheinen / und daselbst / wie viel ihrer zuerst zum Feuer gehen / auch vor dem Rathhause warten sollen / Befehl hören. Und weil die Gewercke zum theil in Gesellen stärker als die Zahl der Eymmer / so das Gewercke halten muß / müssen die Alt-Gesellen bey allen Quartalen / die Eintheilung machen / welche von denen Gesellen zum Feuer in gefeseter Zeit gehen sollen / die Rolle davon / auch wer in eines abreisenden Stelle (wann einer im Quartal wegreiset) tritt / den Alt- und Jung-Meistern geben / und anzeigen: Einem jeden Gesellen so in Feuers-Gefahr bereit erscheinen soll / haben sie ein mit dem Gewercks-Zeichen und Numero bemeldtes Blech zuzustellen / welches er bey entstandener Feuers-Brunst / wann er sich gestellet / an den Alt- oder Jung-Meister auslieffern muß / damit derselbe auf seinen Bürger-Eyd bezeugen und belegen könne / wie die Gesellen erschienen. Denn die so gar nicht vor das Rathhaus zu rechter Zeit oder zum Feuer kommen / nach Gelegenheit der Umstände zu bestraffen; zu welchem Ende die Alt- und Jung-Meistere die einkommende Zeichen derer / so zu rechter Zeit kommen / unterschiedlich verwahren müssen / von denen so zu spät sich einfinden.

§. 21.

So sollen auch alle Einwohner / Eximirte und Bürger / auch

auch Refugirte/ welchen ein gewisses bey Feuers-Gefahr in acht zu nehmen/ in dieser Ordnung nicht auferlegt/ oder keine Pferde zum Wasser führen haben und geben/ wann sie in ihren Häusern mit Wasser und dergleichen nöthige Anstalt gemacht/ entweder in Person zum Feuer eynen und löschen helfen/ oder doch eine tüchtige Person schicken. Und sollen die Feuer-Herren in jedem Viertel solchen Einwohnern Zeichen ausgeben/ welche bey der Feuers-Brunst die Einwohner oder derselben geschickte Leute einlieffern müssen/ damit man sehe/ welche von diesen auch straffbahr seyn,

§. 22.

Es müssen aber Mägde/ Jungen/ oder dergleichen unnütz Gesinde/ nicht zum Feuer geschicket werden/ sondern es sollen dieselbe/ so wol als unvermögende Leute/ zu Haus gehalten/ und jenen daselbst zu nöthiger Bereitschafft Arbeit gegeben werden; Sünden sich aber solche und andere unnütze Leute in der Gegend des Feuers ein/ haben sie zu erwarten/ wie so wol von der Milice, als der die Avenuen besetzenden Bürgerchafft/ sie zurück getrieben werden.

§. 23.

Desgleichen werden die Fremdden in ihren Herbergen sich halten/ und sind die Wirthe schuldig ihnen solches wissen zu lassen/ zu dem Ende auch dieser §. insonderheit gedrucket/ und in jede Wirths-Häuser zum affigiren ausgegeben werden soll. Sünde sich dagegen ein Fremdder/ nicht Löschens halber ein/ der nicht Rundschafft geben könnte/ wenn er angehörig/ oder mit wem er dahin kommen/ hat er ihm selbst zu imputiren/ wann er angehalten/ und nach Befinden der Gegenwärtigen des Raths/ oder auch commandirenden Officiers in Haft genommen wird.

§ 2

§. 24.

§. 24.

Ein unnützes Andringen des Volcks zu verhüten/ hat der Bürger-Capitain des dem Feuer am weitesten entlegenen Viertels/ nach Befinden 40. oder mehr Mann commandiren zulassen/die nebst der Guarnison die Avenuen zum Feuer/ auch einen Platz unterm Commando eines Lieutenants der Bürgerschaft besetzen heiffen/ und die unnützen andringenden Leute abhalten/ auch die aus der Gefahr geretteten Güther verwahret werden; was aber vor allen Dingen an Materialien so leicht Feuer fassen/ am ersten zu retten/ werden die zugegen seynde Befehlshaber anzuordnen wissen.

§. 25.

Bei dem ersten/ doch nächstem besetzten Zugang zum Feuer/ sollen die Wasser-Ruffen in guter Ordnung angefahren/ und daselbst gelassen/ auch wieder abgehohlet werden/ damit diejenigen/ so bey den Sprüzen arbeiten/ oder auch Leitern anschlagen/ durch das Fahren nicht verhindert werden.

§. 26.

Es haben sich aber die Feuer-Herren und Bürger-Officers/ mit denen Officers von der Guarnison, zusammen zu thun/ und bey dem Feuer es dahin zu richten/ daß von den Wasser-Ruffen ab/ biß zu den Sprüzen zwey reihen Leute/ so zum Löschen kommen/ oder commandiret/ gestellet werden/ welche auf der einen Seite/ die mit reinem Wasser angefüllte Eymmer von Hand zu Hand in die Sprüzen reichen/ die andere Reihe aber die leere Eymmer hinwiederum ebenfals von Hand zu Hand zurück gebe.

§. 27.

§. 27.

Auf der andern Seiten der Sprigen/ können die Rön-
nen in den Strassen/ wo es die Gelegenheit leyden will/ wol
mit Mist verdammet/ und dahin eine Kubel mit Wasser ge-
fahren/ auch ausgefürzet werden; Es müssen aber auch
dahin gewisse Leute beordert werden/ welche davon allein
Wasser/ zum Gießen ins Feuer/ schöpfen/ und auf die Lei-
tern reichen/ zu den Sprigen aber davon nichts bringen.

§. 28.

Zu denen vier Sprigen in Berlin/ sind zur Arbeit be-
stellet/ zu

No. 1. Die Meister der Tischler/ und derselben Gesel-
len; die Meister der Uhrmacher/ und deren Gesellen; die
Meister der Kupffer-Schmiede/ auch derselben Gesellen.

Zu No. 2. Die Meister der Schlösser/ die Meister der
Riemer/ auch beyder Gesellen.

Zu No. 3. Die Meister der Huff- und Waffen-
Schmiede/ die Meister der Stellmacher/ die Meister der
Eporer/ und solcher Gewercke Gesellen.

Zu No. 4. Die Bötchere/ die Büchsenmachere/ die
Messer-Schmiede/ nebst ihren Gesellen.

Zu denen drey Sprigen in Cölln sind zur Arbeit be-
stellet/ zu

No. 1. Die Meister der Tischler/ nebst ihren Gesellen;
die Meister der Uhrmacher/ und deren Gesellen; die Meister
der Kupffer-Schmiede mit ihren Gesellen/ wie auch die Böt-
ticher und derselben Gesellen.

No. 2. Die Meister der Schlösser/ die Meister der Rie-
mer/ die Büchsenmacher/ und ein jedes Gewerck mit seinem
Gesellen.

No. 3. Die Meister der Huff- und Waffen-Schmiede/
die

die Meister der Stellmacher / die Meister der Sporer / die
Meister-Schmiede / und solcher Gewercke Gesellen.

Auf dem Friderichs-Werder werden zu denen beyden
Sprizen bestellt / die Gewercke der Stell- und Radema-
cher / Schloffer / wie auch Huff- und Waffen-Schmiede /
nebst ihren Gesellen.

Auf der Dorotheen-Stadt seynd zu der Feuer-Sprige
bestellet / (1) die Klein-Schmiede mit ihren Gesellen / (2)
die Huff- und Waffen-Schmiede mit ihren Gesellen / (3)
der Brunnen- oder Plumpenmacher.

Welche alle sich so fort auf gehöretes Feuer-Zeichen bey
dem Feuer einzufinden / und bey den Sprizen möglichsten
Gleiffes / wie sie angewiesen werden / arbeiten sollen. Die
Alt-Meistere aber haben sich bey den Feuer-Herren / so zuge-
gen / anzugeben / ihren Befehl zu erwarten / und wo einige
von Meister und Gesellen gar nicht / oder zu spät kommen /
zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 29.

Die Meistere und Gesellen / des Maurer- und Zimmer-
leute-Gewercks / sollen sich zur Zeit eines entstehenden Feu-
ers / bey Verlust ihres Meister-Rechts / auch Handwercks-
Gewohnheit / bey dem Feuer / so bald möglich / einfinden / mit
Arten / Mauer-Hammern und Stein-Arten ; Da dann
die Alt-Meister die Unordnung zu machen haben / daß dieselbe
in die nechst angelegenen Häuser vertheilet werden / umb
durch Niederreiffung dessen was Gefahr halben nöthig /
oder sonst möglichste Rettung zu thun. Vornehmlich ist zu
veranstalten / daß bey nöthiger Deffnung eines oder mehr
Dächer / die Dachsteine nicht auf die Gasse geworffen / son-
dern auf des Hauses Boden gelegt werden mögen / weil
sonsten nicht nur die Leute beschädiget / sondern auch an der
Ret.

Rettung gehindert werden könnten. So viel von denen Mühlen-Burschen zu solcher Zeit abkommen können/ sollen ebenfalls mit ihren Band-Arten beym Feuer Rettung thun/ würde aber auch befunden/ daß einige/ so abkommen können/ dennoch nicht sich eingefunden/ haben dieselbe Straffe zu gewarten.

§. 30.

Wie nun die Meister der Maurer und Zimmer-Gesellen/ auch wol einige Meister vor den Thoren der Stadt ihre eigenthümliche auch andere Wohnungen haben/ wird der Her: Gouverneur oder Commendant, wann zu Nacht ein Feuer entsteht/ dieselben in Berlin zu einem gewissen Thore/ und in die anderen Städte durch ihr Thor denenselben den Eingang zur Hülffe verstaten/ auch was vor Präcaution, so Nachts als Tages/ zu gebrauchen/ daß mit ihnen nicht allerhand unnützes und Diebes-Gesinde sich einschleiche/ auch wie es bey Tage mit den Stadt-Thoren zu halten/ wann Feuer entsteht/ Ordre geben.

§. 31.

Da auch bishero Seine Churf. Durchl. höchstsel. Andenkens/ auch jetzt regierende Königl. Majestät/ gemeines Unglück zu verhüten und zu steuren/ bey vorgefallenen Feuers-Nöthen mit ihren Spritzen und Eymern helfen lassen: So wollen Sie auch fernerhin diesen ihren Städten/ bey entstehendem Unglück/ (welches Gott gnädig verhüte) damit zu Hülffe kommen lassen.

§. 32.

Weiln die Städte Berlin und Cölln communem Jurisdictionem haben/ auch andere Pacta unter ihnen seynde/ so leisten nicht allein dieselbe einander bey entstehender Feuers-Gefahr solche Hülffe/ als wann eine jede von beyden Städten
das

das Feuer beträffe : Sondern es werden sich auch die übrigen Städte / Friderichs-Berder / Dorotheen-Stadt / Friderichs-Stadt / auch deren Magistrate in solchen Fällen / so nachbarlich erweisen / daß ihnen aller Beystand und Hülffe von erst gedachten Städten hinwieder geleistet werde.

§. 33.

Was von den hiesigen Residenz-Städten vorhin gesetzt / muß auch in denen Fällen / wo ein Feuer in den jetzigen oder künftigen Vorstädten entsethet / auch dahin verstanden / ihnen ebenmäßig geholffen werden.

§. 34.

Die Juden sollen an statt / daß sie mit Leitern oder Eymern und sonsten zu Hülffe kommen / jedesmahl / so oft ein Feuer entsethet / von jeder Familie / so Schutz in denen Königl. Residenzien genießen / Gr. geben / und dagegen verschonet bleiben / mit einiger Arbeit beym Feuer. Die Gelder aber so durch sie zu zahlen / und im Fall sie solche nicht den Tag nach der Feuers-Brunst von selbst erlegen / durch den Haußvoigt bezutreiben / sollen zu Belohnung derer / so bey dem Feuer das Ihrige gethan / mit angewandt werden.

§. 35.

Wann daß bey aller guten Anstalt ein zweytes Feuer entsethen / oder durch das Flucht-Feuer angezündet werden sollte / müssen nicht alle vom ersten Feuer weglauffen / sondern beym Löschen bleiben / biß die Befehlhabere / so zugegen / es nöthig finden / und wie viel davon abgehen sollen / ordnen ; damit an beyden Orten / es weder an Volk / noch an Spritzen / Leitern / Hacken / und Eymern fehlen möge.

§. 36.

§. 36.

Endlich werden die bey dem Feuer zugegen sehende Befehlshaber sich bemühen / diejenigen / so arbeiten und löschen helfen / durch gütliches Zureden / ohne Drauingen / mit Liebe und Ermahnungen / ohne Schläge / zur Arbeit auffzumuntern / damit sie nicht verdriesslich / oder gar von Hülffe und Arbeit abgeschreckt werden / dann oft ein Schlag bey einem Menschen mehr verdirbet / als viele Præmien gut machen.

Titulus IV.

Was nach gedämpfftem Feuer zu thun.

§. 1.

Wann ein Feuer gelöscht / sollen die Bürger. Officers einige eommandiren / welche nebst denen so von der Guarnison dabey gelassen / den Ort / wo die Feuersbrunst gewesen / bewachen / und acht haben / ob auch ein Feuer wieder aufgehe.

§. 2.

So sollen auch einige Zimmerleute und Maurer / auf einen vermutheten solchen Fall zu schleuniger Rettung bereit zu seyn / dabey zu bleiben / von den Feuer-Herren durch deren Alt-Meistere angewiesen werden.

§. 3.

Die übrigen Gewercke / müssen auch ihre Leute nicht eher abgeben lassen / biß sie die / einem jeden Gewerck zuständige Eymer / welche durch Numern und des Gewercks Zeichen jeder Stadt zu bemerken / wieder auffgesuchet / und solche an verordneten Orth schafften / und wann daran einiger
F
Schade

Schade oder Mangel verspühret würde/ist solcher ohne Verzug aus der Lade zu verbessern/ und zu ersetzen.

§. 4.

Die von den Rathhäusern gegebene Eimer sollen dahin wieder zurück gebracht/ und aufgehangen/ auch wo einiger Abgang sich findet/ solcher ersetzt werden.

§. 5.

Auch sollen die Städte = Pferde = Sack = und Bier = Führer/ die Schlitten und Wasser = Tienen/ bey die Brunnen/ wohin sie gehören/ hinwieder führen/ auch die Spritzen an ihren Ort/ desgleichen die Leitern und Hacken/ woher sie gehohlet/ hinbringen.

§. 6.

Die Stadt = Diener sollen darauf/ ein jeder in dem Theil der Stadt/ welcher ihm angewiesen/ die Tienen und Schlitten/ auch die Leitern und Hacken visitiren/ und was daran schadhafft gefunden/ denen Feuer = Herren ungesäumt anzeigen/ damit dieselben zur Refection, und dazu erforderen Kosten/ gehöriges Orts Vorsorge tragen.

§. 7.

Die Rothgießere/so zu Regierung der grossen Spritzen bestellet/sollen mit acht haben/das dieselben wohl wieder zurück geschaffet werden/ und müssen sie/ wann ohne Versehen daran etwas schadhafft worden/ solches gleichfals zu schleuniger Ausbesserung anzeigen; Wäre aber durch ihre Unvorsichtigkeit/ oder daß sie Leute die Spritzen zu regiren aufgestellt/ ohne daß sie von ihnen angewiesen/ wie sie mit denen Spritzen umgehen sollen/ einiger Schade daran geschehen/ müssen die Rothgießere solchen ersetzen.

§. 8.

§. 8.

Die Brunnennacher sollen auch so bald nach dem Feuer/ wann es die Brunnen-Herren ihnen wissen lassen/ mit denen-selben die Brunnen überall visitiren/ was daran schadhafft/ so fort repariren/ und mit denen Brunnen-Herren/ was sie davor haben sollen/ behandeln/ damit alles in Bereitem und gutem Stande gehalten werde.

§. 9.

So dann sollen die Magistrate der Residenzien unter-suchen/ wie alle und jede/ welchen in dieser Feuer-Ordnung ein gewisses/ bey entstandenem Feuer zu thun/ aufferleget/ ihre Schuldigkeit in acht genommen; Die Alt-Meistere der bestellten Handwerker vor sich fordern lassen/ welche anzuzeigen haben/ welche von ihrem Gewerck säumig gewesen/ oder gar nicht erschienen/ auch welche vor andern das Ihre zur Rettung sorgfältig und mühsam gethan/ damit dieserhalb ferner Veranlassung geschehen könne.

§. 10.

Hätte auch jemand in ein oder andern Stück einigen Mangel bey dem Feuer gespühret oder gefunden/ wie etwas zu verbessern sey/ kan er solches anzeigen/ damit dem Befinden nach veranlasset werden könne.

§. 11.

Endlich soll auch so fort nach dem Feuer von dem Magistrat/ auch nach vorkommenden Umständen/ mit Zuziehung des Hausvoigts die Ursach des Feuers/ und woher solches entstanden/ untersucht/ und so fern jemand durch Vorsatz/ oder Verwarlosung solch Unglück verursacht/ mit fernerm Proceß und Straffe verfahren werden.

§. 12.

Würde befunden/ das jemand Eymen entwandt/ oder
ander Feuer=Geräth bestohlen/ soll der selbe nach Gelegen-
heit der Umstände/ und Zustand seiner Person/ ernstlich be-
straffet werden.

§. 13.

Derjenige aber/ so aus denen in Feuers=Gefahr begrif-
fenen Häusern/ oder von denen daraus gebrachten Sachen
etwas wegnimmet / oder da jemanden von dergleichen
Sachen etwas wissentlich zu Handen käme / solches dem
Eigenthums=Herrn / oder aufs Rathhaus nicht wieder
brächte/ soll/ wann dessen etwas über kurz oder lang bey ihm
gefunden/ oder daß ers gehabt und veräußert / überwiesen
wird / vor einen öffentlichen Dieb gehalten/ und auffer der
Erstattung des Entwendeten / nach gestaltn Sachen / an
Leib und Leben gestraffet werden/ welches umb so viel mehr
statt hat/ wann einer in flagranti betroffen wird.

Titulus V.

Von Belohnung derer / so bey Entstande-
nem Feuer/ Fleiß angewandt/ auch wie es mit ein-
kommenden Straffen zu halten/ auch endlich
von Publication dieser Ordnung.

§. 1.

Die Kunst=Pfeiffer/ welche wie in Tit. 3. gedacht/ auf
denen Thürmen der Stadt die Wache versehen las-
sen/ und die entstehende Feuers=Brunsten/ so Nachts
als Tages anzeigen müssen / sollen zur Ergößlichkeit vor
solche

solche Mühe und Kosten (weil sie fast nichts vor das Wachen bekommen/) von allen Einwohnern der Residenz und deren Vorstädten/die der Magistrate Jurisdiction unterworfen/ und welche Seine Königl. Majestät in Dero ausgegebenen Rescripten benennet / zu ihren und der Zbrigen Hochzeiten gefordert / und solch Accidens ihnen gelassen werden / bey Straffe 2/ 4/ 6. und mehr Thaler / nach Ansehen der Personen.

§. 2.

Wer zuerst ein Feuer zu Nachtzeit entdecket / und es kund macht / es seyn auch gleich die Nacht = Wächter / soll dem / oder denenselben 2. Thlr. zur Belohnung gegeben werden.

§. 3.

Ingleichem hat derjenige/so zum ersten zu Anfabrung der Sprizen in der Stadt / wo das Feuer entsethet / erscheinet / auch wer aus denen andern Städten die erste Sprize zum Feuer bringet / nicht weniger / der den ersten Kübel mit Wasser anführet / 3. Thlr. vor seinen Fleiß und Bemühung zu erheben / und der so die andere Sprize zum Feuer schafft / oder den andern Kübel mit Wasser lieffert / halb so viel / als ein Præmium zu empfangen.

§. 4.

Die Rothgießere / so die Sprizen dirigiren / sollen gleichfalls nach Ermessen eine Belohnung haben ; Wie dann auch denen Zimmerleuten und Maurern / welche bey dem Feuer gearbeitet / nicht allein / was sie an ihrem gebrauchten Handwerks = Zeug Schaden gelitten / erstattet / sondern auch noch ein Recompens gereicht werden soll.

§. 5.

Nichtweniger soll denen Soldaten von der Guarnison, so bey dem Feuer löschen helffen / insgemein einige Ergötzlichkeit / denen aber / so sich vor andern mit Arbeit und Bemühung distinguiret / ins besondere eine Belohnung seiner Mühe gegeben werden ; Welches letztere dann bey allen Leuten / so bey dem Feuer geholffen / consideriret werden muß.

§. 6.

Wer bey solcher Arbeit zu Schaden kommen / soll die Kosten zu seiner Cur und Unterhaltung / bis er genesen / empfangen / da aber jemand dabey zu Tode käme / soll / wann er dessen bedürfftig / der selbe ein ehrliches Begräbniß haben / auch vor die Seinigen billige Vorsorge getragen werden.

§. 7.

Zu solchen Ausgaben sollen nun angewandt werden / die Gelder / so die Juden auffbringen müssen / wovon im vorigen Titul gedacht / und alle einkommende Straffen / von den brennenden Schorsteinen auch andere Geld-Straffen / so von denen / welche dieser Ordnung zuwider gehandelt / erleyet werden ; Deshalben sollen die einkommende Straffen / von einem Cämmerer Jährlich in einer besonderen Rechnung / von Einnahme und Ausgabe eingeführet / und keines weges unter andere Cämmerer-Gefälle gemischt werden ; Zu Ende des Jahres ist jedesmahl solche Rechnung / in Gegenwart eines Deputirten von denen Eximirten und einiger Verordneten der Bürger / abzulegen.

§. 8.

§. 8.

Dafern aber die eingekommenen Gelder nicht zureichend wären/ billige Præmia auszutheilen / oder sonstigen gebührende Verfügung zu thun / wird es an nöthiger Besorgung / wo zulängliche Mittel herzunehmen / nicht erman-
geln.

§. 9.

Damit auch niemand mit der Unwissenheit dieser Ordnung / sich von verwürckter Straffe loszumachen / suchen möge ; Soll dieselbe im Druck gebracht / und öffentlich angeschlagen werden ; Ein jeder Hauswirth auch soll ihm davon ein Exemplar anschaffen / und bey der ersten Visitation, so nachhero ergehen wird / vorzeigen ; Bey dem nächsten Quartal nach Publicirung / haben die Beysitgere der Gewercke die Anstalt zu machen / daß zwey Exemplar, eines in die Meister- und das andere zur Gesellen-Lade / so fort angeschaffet / und wenigstens zweymal jährlich bey denen Gewercks-Zusammenkunfften abgelesen werde ; Die Gesellen der Gewercke / welche die Frembden zu hiesiger Arbeit ankommenden Gesellen empfangen / sollen auch so fort den Einkommenden kund thun / was des Gewercks Schuldigkeit in Feuers-Gefahr sey / damit auch diese sich darnach achten.

§. 10.

Schließlich soll niemand sich unterstehen der Ordnung zuwider zu handeln / oder solches zu thun eine Special-Concession suchen / dann wann solche schon erhalten / sie pro non concessa geachtet / und gegen dieselbe / so sich dadurch der Ordnung zu entziehen gedencken / als Contravenienten verfahren werden soll.



**Königliche allergnädigste
Befehle/**

**An des General Feldmarschallen
und hiesigen Gouverneurs**

Herrn Grafen von Martensleben/

Hoch-Bräflliche Excellenz,

Wie auch

**An das Cammer-Bericht/General Fiscalen/
Hauß-Bogten und Magistraten alhier/**

Das sie über diese

Revidirte

Feuer=Ordnung/
gebührend halten sollen.

An des Herrn General-Feldmarschalls Excellenz.

AOn Gottes Gnaden **F**ridrich /
König in Preussen/Marggraf zu Bran-
denburg/ des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und
Churfürst/Souverainer Prinz von Oranien/ zu Magde-
burg/ Cleve/ Jülich/Berge/ Stettin/Pommern/ıc.
Herzog/ ıc. ıc.

Infern ıc. Nachdem Wir wegen derer
eine Zeithero in Unseren alhiefigen Residen-
zien verschiedentlich entstandenen Feuers-
Brunsten nöthig befunden / die hiebevör publicirte
Feuer-Ordnung revidiren/erneuern und nachmah-
len in Druck geben zu lassen ; Als habt ihr davon
- - Exemplaria hierbey zu empfangen/und so wol-
euers Orts darüber zu halten / als auch den Com-
mandanten und andere Befehlshabere dahin an-
zuweisen/ daß sie derselben Inhalt zum Effect brin-
gen/und darüber gleichfals halten sollen. Seynd ıc.
Cölln an der Spree / 24. Masi 1707.

An die übrige.

W In Gottes Gnaden **Friederich** /
König in Preussen / Marggraf zu Bran-
denburg / des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und
Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien / zu Magde-
burg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / &c.
Herzog / &c. &c.

Nachdem Wir wegen derer eine Zeit-
hero in Unseren alhiefigen Residenzien ver-
schiedentlich entstandenen Feuers-Brünsten
nöthig befunden / die hiebevör publicirte
Feuer-Ordnung revidiren / erneuern und nach-
mahlen in Druck geben zu lassen ; Als habt ihr
davon - - Exemplaria hierbey zu empfangen / solche
zu publiciren und der Bürgerschaft (Eximirten)
bekant zu machen / auch von denen exemplarien die
Nothdurfft hin und wieder zu affgiren / über so-
thane Feuer-Ordnung / euers Orts mit Nachdruck
zu halten und darwider bey Vermendung Unserer
Unnade keine Contravention zu verstatten / dessen
Wir Uns zu euch versehen / und seynd / &c. **Cölln**
an der Spree / den 24. Maji 1707.

Kg 3808

ULB Halle

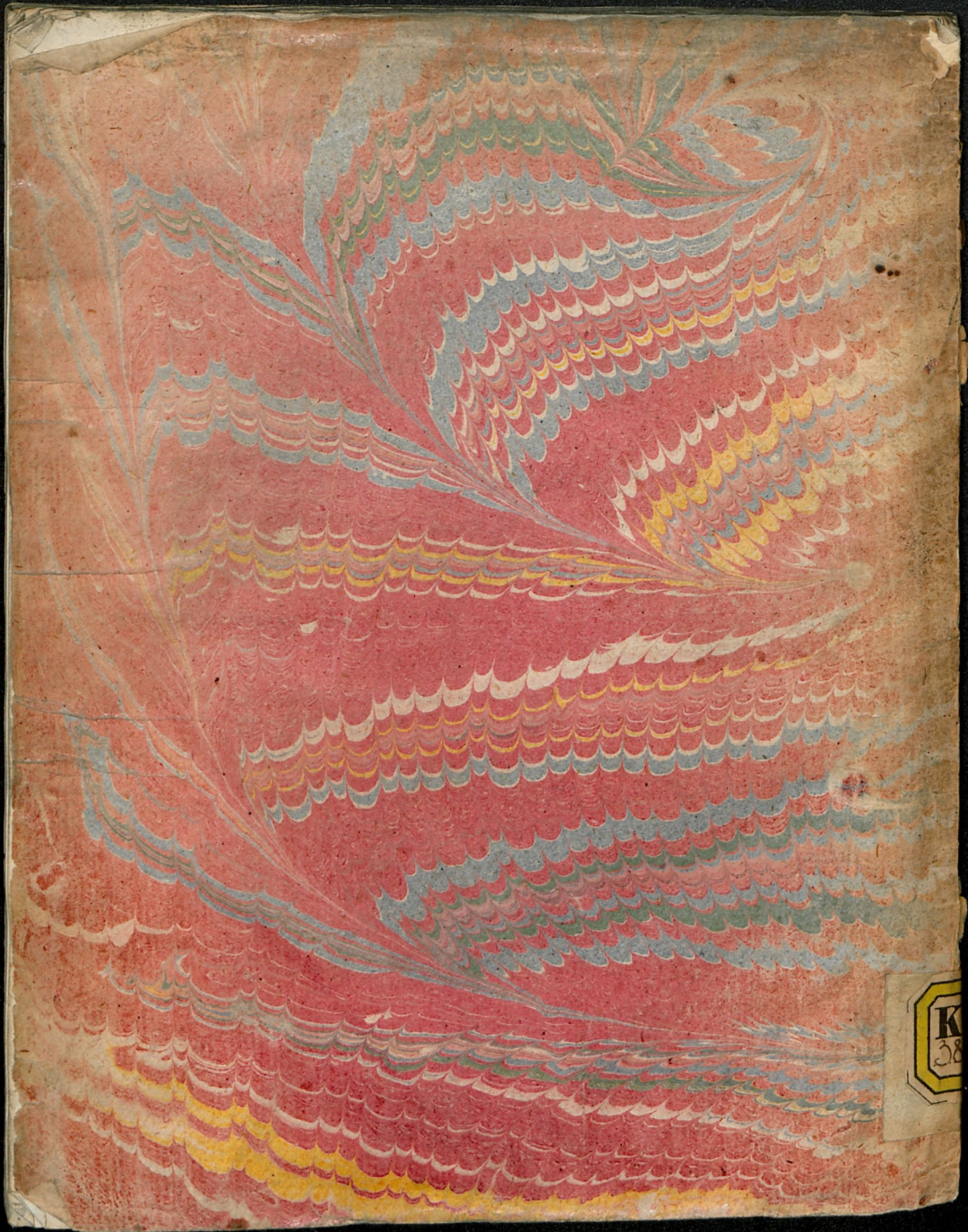
3

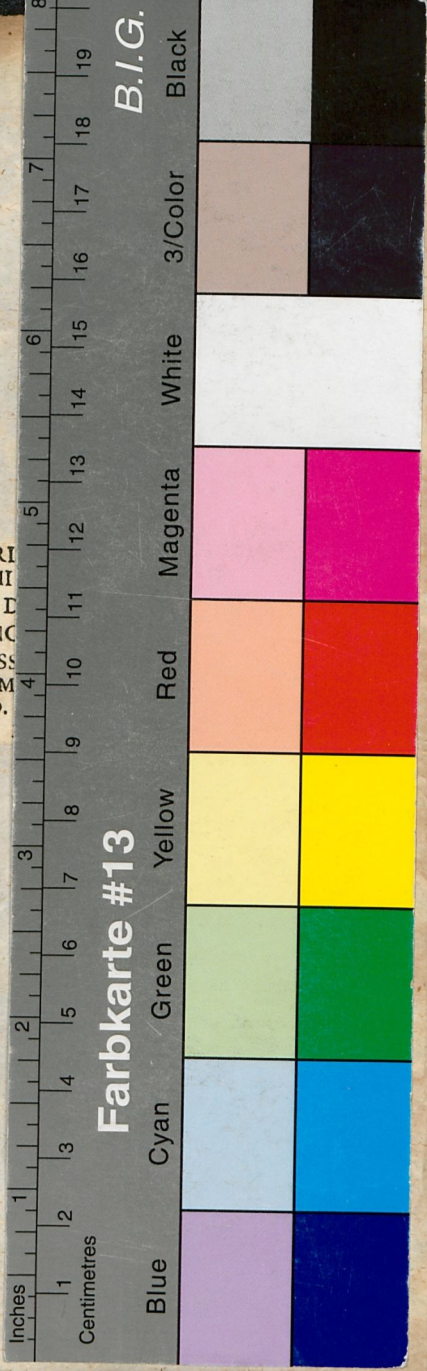
004 917 561



710







B.I.G.

Farbkarte #13

Auf
Seiner Königl. Majestät
in Preussen/ zc.

Unsers allergnädigsten Herrn/
Allergnädigsten Befehl/

Revidirte

Neuer-Ordnung/

Welche

In denen hiesigen Königlichen Residenz/
auch Vorstädten/ Berlin/ Cölln/ Friderichs-
Werder/ Dorotheen- Friderich- und
Königs-Stadt/

Aufs genaueste nachgelebet werden soll.



Cölln an der Spree/

Druckts Ulrich Liebpert/ Königl. Preuß. Hof-Buchdr.

1707.

Na. 20.